



RTR-GmbH

Mariahilfer Straße 77 - 79  
1060 Wien

- per Mail an: [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)  
- In Kopie an: [daniel.roethler@rtr.at](mailto:daniel.roethler@rtr.at)  
[natascha.freund@rtr.at](mailto:natascha.freund@rtr.at)

Wien, am 8. Februar 2012

## Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hutchison 3G Austria GmbH (Hutchison 3G) erstattet zu dem am 11.01.2012 von der RTR GmbH (RTR) auf ihrer Homepage veröffentlichten Konsultationsdokument „*Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobil-Telefondienstbetreibern (Nummernübertragungsverordnung 2012 - NÜV 2012)*“ (Verordnungsentwurf) in offener Frist, nachfolgende

### STELLUNGNAHME

#### 1. Unsere Position

Rufnummernportierung ist ein zentrales Instrumentarium zur Wettbewerbsstimulierung. Insofern ist es sehr erfreulich, dass im Verordnungsentwurf mit der vorgesehenen Abänderung der Netzansage ein wesentliches Wettbewerbshemmnis aufgegriffen und beseitigt wird. Leider werden darüberhinaus kaum neue Impulse gesetzt.

Bedauerlich ist ua die vom Gesetzgeber vorgenommene Einschränkung der Verordnungsermächtigung auf den Bereich des Mobil-Telefondienstes. Diese Einschränkung ist nicht zeitgemäß. Intermodaler Wettbewerb beherrscht zusehends das Geschehen des österreichischen Telekommunikationsmarktes. Für Betreiber wie Hutchison 3G, welche sowohl im Mobilfunk- wie auch auf dem Festnetzmarkt tätig sind, stellt die fehlende Konvergenz ein zusätzliches Wettbewerbshemmnis dar.

Hutchison 3G tritt aus den oben genannten Gründen dafür ein, **keine Änderungen vorzunehmen welche zu einer Anpassung des Portierprozesses oder der für den Datenaustausch erforderlichen Schnittstellen führen**. Darüberhinaus erscheint uns die Detailtiefe im Verordnungsentwurf überbordend. Es ist zu befürchten, dass dadurch die nötige Flexibilität abhanden kommt und ggf nötig werdende Anpassungen nur zeitverzögert und mit hohem Aufwand (Änderung der Verordnung) durchgeführt werden können.

Da es sich bei der Übertragung von Rufnummern um eine Zusammenschaltungsleistung handelt, kann bei Unstimmigkeiten die Telekom-Control-Kommission (TKK) von den Parteien angerufen werden. Hutchison 3G würde es daher begrüßen, wenn Detailregelungen wie bisher in den Zusammenschaltungsvereinbarungen bzw -anordnungen geregelt würden und nicht in der Verordnung.

## 2. Detaillierte Anmerkungen

### 2.1 Begriffsbestimmungen § 1

*Im Sinne dieser Verordnung bedeutet*

1. „Anschluss“: eine dem Teilnehmer zugeordnete Anbindung an das öffentliche Telefonnetz und den damit in Verbindung stehenden Diensten, die als Zuordnungskriterium für die Verrechnung dient;

2. „**Mobiler Telefondienst**“: ein öffentlicher Telefondienst, bei dem die Telekommunikationsendeinrichtungen, die standortunabhängig genutzt werden können, über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind und **an den verwendeten Frequenzen ein exklusives Nutzungsrecht besteht**;

Der hier definierte Begriff „**Mobiler Telefondienst**“ findet im Verordnungsentwurf keine weitere Verwendung. Verwendet werden hingegen (s. zB sogleich in Abs 3) die nicht näher definierten Begriffe „**Mobil-Telefondienstbetreiber**“ und „**Mobil-Telefonnetzbetreiber**“. Aus der Sicht der Hutchison 3G ist aber gerade die Unterscheidung zwischen den Aufgaben eines Dienstbetreibers und eines Netzbetreibers essentiell.

Das Abstellen auf Frequenznutzungsrechte ist hier verfehlt. Entscheidend ist ob es sich um einen Netzbetreiber (= Zusammenschaltungspartner wie zB Mundio Mobile (Austria) Limited die als MVNO eben über keine Frequenznutzungsrechte verfügen) oder um einen Dienstbetreiber (zB Yesss!) handelt.

Hutchison 3G regt an (i) den Begriff „**Mobiler Telefondienst**“ zu streichen und die Begriffe „**Mobil-Telefondienstbetreiber**“ (MDB) und „**Mobil-Telefonnetzbetreiber**“ (MNB) aufzunehmen. Darüberhinaus wäre es wünschenswert, wenn sich die Begriffsbestimmungen an § 3 TKG 2003 orientieren würden.

3. „**Nummernübertragung**“: der Wechsel des **Mobil-Telefondienstbetreibers** mit oder ohne Wechsel des **Mobil-Telefonnetzbetreibers** unter Beibehaltung der Rufnummer.

Siehe oben

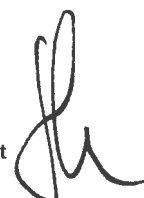
Es könnte auch hilfreich sein die Begriffe Arbeitstag (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) und Werktag (Montag bis Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) zu definieren.

### 2.2 Anspruchsberechtigte § 2

*Nummernübertragung ist allen Teilnehmern auf deren Antrag für alle Rufnummern uneingeschränkt einzuräumen, die dem Teilnehmer vom abgebenden **Mobil-Telefondienstbetreiber** zur Nutzung überlassen worden sind.*

Nur bei der erstmaligen Portierung einer Rufnummer kann davon ausgegangen werden, dass die zur Portierung gelangenden Rufnummern dem Teilnehmer vom abgebenden MDB zur Nutzung überlassen worden sind. Im Fall von „subsequent porting“ stimmt diese Festlegung nicht.

Hutchison 3G regt an „**abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber**“ durch Numberrangeholder (NRH; der MNB, in dessen Netz eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist) zu ersetzen.



### 2.3 Voraussetzungen für die Durchführung der Nummernübertragung § 3

*(1) Für den Nummernübertragungsprozess ist eine Nummernübertragungsinformation erforderlich. Die Nummernübertragungsinformation ist vom abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber zu erstellen. Dies erfolgt durch*

- 1. einen direkten Antrag des Teilnehmers an den abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber oder*
- 2. unmittelbare Übermittlung des Antrages des Teilnehmers vom potenziell aufnehmenden an den abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber.*

*(2) Die Nummernübertragungsinformation ist innerhalb von 20 Minuten zu erstellen und unmittelbar dem Teilnehmer persönlich auszuhändigen oder an eine vom Teilnehmer zu diesem Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse unmittelbar zu übermitteln.*

In Abs 2 werden unterschiedliche Regelungsgegenstände vermengt. Einerseits der Prozessbeginn beim abgebenden MDB mit dem Prozessbeginn beim aufnehmenden MDB und andererseits die Regelungen der Standardkunden-Portierung mit jener der Großkunden-Portierung. Zusätzlich werden zwischen den Betreibern vereinbarte Details wie zeitliche Obergrenzen eingeflochten.

Dies gilt insbesondere für die Festlegung, dass „*die Nummernübertragungsinformation innerhalb von 20 Minuten zu erstellen und unmittelbar dem Teilnehmer persönlich auszuhändigen oder an eine vom Teilnehmer zu diesem Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse unmittelbar zu übermitteln*“ ist. Innerhalb von 20 Minuten bezieht sich bisher auf die elektronische Übermittlung der Nummernübertragungsinformation an den aufnehmenden MDB. Die nun vorgesehene Regelung verschlechtert den aktuellen Status Quo.

Gemäß der Spruchpraxis der TKK hat die Übermittlung **unverzüglich zu erfolgen**, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von 20 Minuten einzulangen (vgl Spruchpunkt 4.2.7 des Bescheides Z 24/03-307 vom 06.03.2006 (Z 24/03)).

Die Übermittlung per E-Mail ist für jene Fälle in denen sich ein (Standard-)Kunde an den potentiellen aufnehmenden MDB wendet nicht vorgesehen und kann auch nicht implementiert werden. Diese Regelung ist nur anwendbar, wenn es sich entweder um den Geschäftskundenprozess oder um den Standardkundenprozess mit Prozessbeginn beim abgebenden Netzbetreiber handelt. In beiden Fällen wird aber die „20 Minuten-Regelung“ nicht schlagend.

Hutchison 3G regt an, diesen Satz ersatzlos zu streichen, da dieser Sachverhalt umfangreich in den bilateralen Vereinbarungen zwischen den MNB geregelt ist.

*Soweit die Nummernübertragungsinformation weder persönlich ausgehändigt noch mangels Bekanntgabe oder Vorhandensein einer E-Mail-Adresse übermittelt werden kann, ist die Nummernübertragungsinformation binnen **drei Tage auf dem Postweg zuzustellen**.*

Wir gehen davon aus, dass diese Regelung ausschließlich den Standardkundenprozess mit Prozessbeginn beim abgebenden Netzbetreiber adressiert.

Drei Tage - aufgrund einer fehlenden Einschränkung Kalendertage - sind nicht einhaltbar. Auch kann dem MDB nicht die Verantwortung für die postalische Zustellung aufgebürdet werden.

Hutchison 3G regt an, diesen Satz wie folgt zu formulieren: Soweit die Nummernübertragungsinformation gemäß § 3 Abs 1 Z 1 angefordert wurde und weder persönlich ausgehändigt noch mangels Bekanntgabe oder Vorhandensein einer E-Mail-Adresse übermittelt werden kann, ist die Nummernübertragungsinformation binnen drei Arbeitstage postalisch zu versenden.

*Bei der geplanten Portierung von mehr als 50 Rufnummern sind die jeweiligen Nummernübertragungsinformationen innerhalb von maximal drei Tagen dem Teilnehmer zu übermitteln.*



Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Bestimmung betreffend der Portierung von Geschäfts-Kunden. Diese bildet daher einen Spezialfall ab (vgl Spruchpunkt 4.4.1. in Z 24/03). Darüberhinaus muss es sich auch hier um Arbeitstage handeln.

Hutchison 3G regt an, diesen Satz ersatzlos zu streichen, da dieser Sachverhalt umfangreich in den bilateralen Vereinbarungen zwischen den MNB geregelt ist.

*Die genannten Fristen beginnen mit der Antragstellung des Teilnehmers an den abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber bzw. mit Übermittlung des Antrages des Teilnehmers vom potenziell aufnehmenden an den abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber.*

Hutchison 3G regt an, diesen Satz entsprechend anzupassen.

*Der Antrag auf Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation muss vom abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber jedenfalls Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr sowie Samstag von 8 bis 12 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage, bearbeitet werden.*

Auch diese Bestimmung wurde dem Geschäftskunden-Prozess entnommen und taugt nicht als allgemeine Regelung. Diese Regelung würde die „Servicierung“ von Endkunden in den Abendstunden sowie am Samstagnachmittag verunmöglichen. Im Standardportierprozess stehen die Systeme - welche vollautomatisiert sind - von 0:00 bis 24:00 Uhr zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um eine von allen MNBs und MDBs gelebte Praxis.

Einschränkungen bestehen nur bei der Erreichbarkeit der MNP-Desks (first Level Support). Diese sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 21:00 Uhr und an Samstag von 8:00 bis 18:00 Uhr erreichbar.

Hutchison 3G regt daher an, diesen Satz ersatzlos zu streichen.

*(3) Die Nummernübertragungsinformation hat folgende Angaben zu enthalten, wobei diese jeweils nach Anschlüssen getrennt voneinander aufzugliedern sind:*

*1. den Hinweis, dass durch die Portierung der Vertrag beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber weder ordentlich noch außerordentlich gekündigt wird und eine allenfalls bestehende Mindestvertragsdauer aufrecht bleibt,*

Hutchison 3G begrüßt den Hinweis bzw die damit einhergehende Regelung, dass durch die Portierung der Vertrag beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber nicht außerordentlich gekündigt wird. Die von der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) gelebte Praxis hat in der Vergangenheit immer wieder zur berechtigten Verärgerung von Kunden geführt und diesen die Möglichkeit genommen, den Vertrag zu einem von ihnen gewählten Zeitpunkt zu beenden oder gar weiterzuführen.

Problematisch ist die außerordentliche Kündigung va im Fehlerfall. Da die A1 Telekom den Anschluss umgehend abträgt, kann im Fehlerfall keine Rückportierung erfolgen. Der betroffene Kunde ist daher idR über längere Zeit nicht erreichbar.

*2. den Hinweis, dass der Teilnehmer mit einer vom abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden neuen Rufnummer den bestehenden Anschluss weiter nutzen kann,*

Hutchison 3G erachtet diese Serviceleistung am Kunden als selbstverständlich und stellt bereits seit der Einführung der MNP exportierenden Kunden unentgeltlich eine neue Rufnummer zur Verfügung. Mit der verordneten Einführung geht Hutchison 3G nun ein positives Unterscheidungsmerkmal verloren. Dessen ungeachtet begrüßen wir diese Regelung.



3. den Hinweis, dass der Teilnehmer nach der Portierung die bisherige Rufnummer beim neuen Betreiber nutzen kann,

4. eine allenfalls verbleibende Vertragsdauer sowie jener Zeitpunkt, ab wann eine Kündigung wirksam wird und somit der Vertrag endet,

5. die Kosten einer allfälligen Kündigung; darunter fallen insbesondere nutzungsunabhängige sowie alle sonstigen Entgelte, die bis zur Vertragsbeendigung jedenfalls anfallen,

6. die für die Portierung beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber entstehenden Gesamtkosten.

(4) Neben den sonstigen, sich aus dieser Verordnung ergebenden Voraussetzungen für die Nummernübertragung erfordert eine Nummernübertragung jedenfalls den Nachweis durch den Antragsteller, dass dieser für die zu übertragende Rufnummer das Nutzungsrecht besitzt.

Vertragsdauer, Kosten und Kündigungsmöglichkeit können sich im Geltungszeitraum der Nummernübertragungsinformation mehrfach ändern (s. sogleich Punkt 2.4).

Hutchison 3G regt unter Berücksichtigung unserer Ausführungen in Punkt 2.4 an, klarzustellen ob sich die Informationen gemäß Z 4 und 5 nur auf den Zeitpunkt der Erstellung der Nummernübertragungsinformation oder den Zeitraum der Gültigkeit der Nummernübertragungsinformation beziehen soll.

## 2.4 Verweigerung der Nummernübertragung § 4

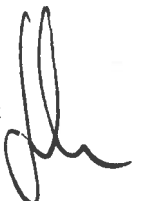
(1) Eine Nummernübertragung darf insbesondere aus folgenden Gründen verweigert werden:

1. die zu übertragende Rufnummer ist beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber nicht zur Nutzung einem Teilnehmer überlassen worden,
2. die zu übertragende Rufnummer ist an einen anderen Teilnehmer zugewiesen,
3. für diese Rufnummer wurde bereits ein Übertragungsprozess eingeleitet,
4. der vom Teilnehmer gewünschte Zeitpunkt für die Nummernübertragung ist **später als 90 Tage nach Antragstellung oder später als 120 Tage nach Ausstellung der Nummernübertragungsinformation.**

Zwei unterschiedliche Fristen sind kaum handhabbar und verkomplizieren den Prozess. Dadurch steigt die Fehleranfälligkeit.

Die Ausweitung der bisherigen Regelung von 60 Kalendertagen auf 120 Kalendertage Gültigkeit der Nummernübertragungsinformation führt bei Hutchison 3G entweder zu einem erheblichen Implementierungsaufwand und wird die Lesbarkeit der Nummernübertragungsinformation (wahrscheinlich) verringern oder zu einer Anpassung (nach unten) auf den derzeitigen Branchenstandard.

Aktuell gestaltet Hutchison 3G im Interesse seiner (scheidenden) Kunden die Informationen betreffend den Kündigungsmöglichkeiten sehr Umfangreich:





## 2. AKTUELLE INFORMATIONEN ZU IHREM BESTEHENDEN 3SERVICEVERTRAG

In Bezug auf eine allfällige Kündigung finden Sie hier folgende Informationen: Die bis zum Wirksamwerden einer Kündigung, also dem Vertragsende, verbleibende Vertragsdauer, sowie die Summe der sich daraus ergebenden noch nicht in Rechnung gestellten monatlichen fixen Paketpreise. (Variable Entgelte für darüber hinaus verbrauchte Leistungen sind nicht inkludiert).

Datum des Einlangens der Kündigung bei Hutchison 3G Austria in folgendem Zeitraum		Wirksamwerden der Kündigung	verbleibende fixe Paketpreise gesamt (In Euro exkl. Ust)
am/vom: 25.11.2011	bis: 26.11.2011	21.01.2012	€ 14,46
27.11.2011	06.12.2011	31.01.2012	€ 17,74
07.12.2011	07.12.2011	29.02.2012	€ 27,08
08.12.2011	04.01.2012	29.02.2012	€ 17,08
05.01.2012	07.01.2012	31.03.2012	€ 27,74
08.01.2012	19.01.2012	31.03.2012	€ 17,08
20.01.2012	20.01.2012	31.03.2012	€ 0,00

Falls in Ihrem 3ServiceVertrag vereinbart ist, dass sich der Preis Ihres 3VideoMobiles vor Ablauf einer 18-monatigen Vertragslaufzeit um 80,- Euro erhöht, wird Ihnen im Falle einer Kündigung vor Ablauf dieser Frist zusätzlich dieser Betrag (80,- Euro inkl. USt.) in Rechnung gestellt.

Sollten Sie die Informationen zur Rufnummernmitnahme für mehrere Hauptnummern beantragt haben, finden Sie die diesbezüglichen Informationen auf den nachfolgenden Seiten.

Hutchison 3G regt an, die bisherige Regelung von 60 Kalendertagen unverändert zu lassen, jedenfalls aber auf zwei unterschiedliche Fristen - deren Mehrwert nicht ersichtlich ist - zu verzichten.

Im Sinn der Konsumenten - zu deren Schutz die in der Umsetzung sehr aufwändige Norm geschaffen wurde - sollte das Augenmerk vielmehr auf den Umstand gelegt werden, dass einige Mitbewerber nur die Situation zum Zeitpunkt der NÜV-Erstellung darstellen. Dadurch hat für Kunden die nicht am selben Tag beim abgebenden Netzbetreiber kündigen wollen, die Nummernübertragungsinformation keinen weiteren Informationsgehalt. Dies stellt aus unserer Sicht einen „wirklichen“ Missstand dar und eine Verbesserung würde fast allen Konsumenten zu gute kommen. Die vorgesehene Fristverlängerung hingegen, bringt bei einer durchschnittlichen Portierdauer von drei bis fünf Werktagen keine wahrnehmbare Verbesserung für den Konsumenten.

In Punkt 3.4. „Portierhemmnisse“ des Bescheides Z 24/03 hat die TKK (aus gutem Grund) zusätzlich zu den Portierhemmnissen im Sinne des § 5 Abs. 1 NÜV weitere Portierhemmnisse zugelassen:

*„Zu den Portierhemmnissen im Sinne des § 5 Abs. 1 NÜV zählt auch, dass die Rufnummer beim MBab nicht oder nicht mehr in Verwendung steht bzw. dass über die Rufnummer auch hinsichtlich zukünftiger Nutzung keine vertragliche Regelung mit dem Teilnehmer getroffen wurde. Zusätzlich liegt auch dann ein Portierhemmnis vor, wenn auf Grund eines Zahlungsverzuges oder Missbrauchs eine Aktivsperre des Teilnehmeranschlusses besteht und der Teilnehmer im Sinne des § 70 TKG 2003 rechtzeitig zuvor über diese informiert wurde oder wenn ein Prepaid-Teilnehmer nicht über ein erforderliches Restguthaben im Sinne des Punktes 7.2 dieser Anordnung für die beim Informationsantrag allenfalls entstehenden Kosten verfügt.“*

Hutchison 3G regt an, jedenfalls die Bestimmungen betreffend Aktivsperre und Prepaid-Teilnehmer aufzunehmen. In beiden Fällen kann es dem abgebenden Netzbetreiber nicht zugemutet werden, die Leistung der Nummernübertragung ohne Abgeltung - dh ohne Bezahlung der in § 12 vorgesehenen Entgelte durch den Kunden - zu erbringen.

(2) Die Nummernübertragung darf insbesondere aus folgenden Gründen nicht verweigert werden:

1. bei bestehender Mindestvertragsdauer (Kündigungsverzicht),
2. innerhalb einer Kündigungsfrist,
3. bei Inanspruchnahme einer gesperrten oder subventionierten Telekommunikations-einrichtung durch den Teilnehmer,
4. bei Überlassung einer Rufnummer in Form einer speziellen Ziffernkombination auf Wunsch des Teilnehmers oder unter besonderen Bedingungen,
5. bei Vorliegen besonderer Vertragstypen,
6. wenn der Teilnehmer gegenüber dem abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber im Zahlungsrückstand ist,
7. **wenn bei aufrechtem Vertragsverhältnis eine Rufnummer gesperrt ist.**

Hutchison 3G geht konform damit, dass ein "bloßer" Zahlungsrückstand nicht für das Verweigern der Nummernübertragung ausreicht. Eine Sperre der Rufnummer ist ein schwerwiegender Schritt und kann vom MDB nicht willkürlich vorgenommen werden (vgl hierzu TKG 2003 § 70 Zahlungsverzug).

Zu bedenken ist auch, dass Sperren nicht nur wegen Zahlungsverzug verhängt werden sondern zB auch wegen Verlust und Diebstahl. In diesen Fällen ist die Sachlage zuerst abzuklären. Fällt dann der Grund für die Sperre weg, kann auch portiert werden.

Darüber hinaus kann es - im Fall einer Sperre wegen Zahlungsverzug - dem abgebenden MDB nicht zugemutet werden, die Nummernübertragung unter Verzicht der in § 12 vorgesehenen Entgelte durchzuführen.

Hutchison 3G regt an, diese Bestimmung zu streichen und unter § 4 Z 1 die dort vorgeschlagene Bestimmung betreffend Aktivsperre aufzunehmen.

## 2.5 Voraussetzungen und Zeitpunkt der Übertragung § 5

(1) Einen Antrag auf Nummernübertragung kann der Teilnehmer beim aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber erst ab Vorliegen der Nummernübertragungsinformation stellen. Zum **Zeitpunkt des Portierantrages** darf die Nummernübertragungsinformation **nicht älter als 90 Tage** sein.

Entsprechend den obigen Ausführungen regt Hutchison 3G an den Satz wie folgt zu formulieren: „Zum Zeitpunkt der Portierung darf die Nummernübertragungsinformation nicht älter als 60 Tage sein.“

(2) Sobald ein Antrag des Teilnehmers auf Rufnummernübertragung vorliegt, haben aufnehmender und abgebender Mobil-Telefondienstbetreiber gemeinsam alle weiteren Schritte zur ordnungsgemäßen Durchführung der Nummernübertragung zu setzen.

(3) Ein vom Teilnehmer gewünschtes Datum oder ein gewünschter Zeitpunkt für die Nummernübertragung ist möglichst zu berücksichtigen.



## 2.6 Mindestkapazitäten § 7

*Jeder Mobil-Telefondienstbetreiber hat Kapazitäten für den Export von zumindest 1500 Anschlüssen unabhängig vom Kundentyp je Arbeitstag sicherzustellen.*

Hutchison 3G selbst hat in den Vorgesprächen zur Novellierung den Passus „unabhängig vom Kundentyp“ vorgeschlagen. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass das „verheiraten“ der beiden Portiervolumenbarometer einen erheblichen Aufwand bedeutet. Aus diesem Grund ist es erstrebenswert, das Portiervolumen für den Standard- und den Großkundenportierprozess auch zukünftig getrennt zu verwalten.

Dessen ungeachtet reicht das aktuell für den Großkundenportierprozess vorgesehene Portiervolumen nicht aus um Unternehmen mittlerer Größe zu den Standardportierzeiten zu portieren. Daher sollte in einem ersten Schritt das Portiervolumen für beide Prozesse 1.000 Routingeinträge pro Werktag (Montag bis Samstag!) – also in Summe 2.000 Routingeinträge – betragen (Aus der sich von Hutchison 3G besteht darüber zwischen allen MNB Einigkeit).

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Anschlüsse bei der Portierung keine aussagekräftige Größe sind. Entscheidend ist die Anzahl der zu portierenden Rufnummern bzw die erforderliche Zahl an Routingeinträgen. Diese kann aber je nach Kundenwunsch unterschiedlich sein, umfasst aber (idR – für Ausnahmen vergleiche Z 24/03) zumindest die Hauptrufnummer und die Sprachboxrufnummer.

Auch bei dieser Regelung – welche sich nur auf die MNB bezieht – stellt sich die Frage, ob der Detaillierungsgrad für eine Verordnung nicht zu hoch ist.

Anstatt der vorgesehenen Regelung sollte ein Mindeststandard für alle direkt routenden Netzbetreiber aufgenommen werden. Diese würde sicher stellen, dass die Erreichbarkeit aus allen Netzen (halbwegs) synchron und rasch gegeben ist. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in Z 24/03 in Punkt 3.5. Der dort vorgesehene Wert erscheint aber nicht mehr Zeitgemäß. So kann zB Hutchison 3G bis zu 500.000 Routingeinträge pro Stunde verarbeiten.

Hutchison 3G regt an, die bestehende Regelung durch folgende Regelung zu ersetzen: Direkt routende Quellnetzbetreiber haben sicher zu stellen, dass pro Stunde 4.000 Routingänderungen in ihren Systemen durchgeführt werden können.

## 2.7 Ansage zu portierten Rufnummern § 13

*(1) Es ist untersagt, am Beginn des Gesprächs eine Ansage wiederzugeben, sofern die Ansage abhängig vom Betreiber des gerufenen Teilnehmers erfolgt.*

Mit der vorgesehenen Abänderung der Netzansage hat die RTR ein wesentliches Wettbewerbshemmnis aufgegriffen und beseitigt. Wie bereits mehrfach ausgeführt stellt die Netzansage für Geschäftskunden eine wesentliche Wechselhürde dar. Da der rufende Teilnehmer (der potentielle Kunde des Geschäftskunden bzw Unternehmens) den Telekommunikationsnetzbetreiber des Unternehmens angesagt bekommt, befürchten die Unternehmen Geschäftseinbußen und verzichten auf die Portierung.

Die Formulierung „sofern die Ansage abhängig vom Betreiber des gerufenen Teilnehmers erfolgt“ ist allerdings unklar. Was genau damit zum Ausdruck gebracht werden soll, erschließt sich auch nicht aus den Erläuternden Bemerkungen.

Hutchison 3G vermutet, dass hiermit die Ansage des Zielnetzes untersagt werden soll, neutrale, vom Netz unabhängige Hinweise auf eine erfolgte Portierung aber zulässig sind.

Hutchison 3G ersucht um eine entsprechende Klarstellung (zumindest in den Erläuternden Bemerkungen).





*(2) Der Betreiber hat jedoch eine **kostenlose Ansage zu schalten**, wenn der rufende Kunde **schriftlich**, auf ein gesondertes Verlangen die Schaltung einer solchen beantragt.*

Die Regelung „auf Verlangen des rufenden Kunden eine Ansage zu schalten“ stellt für Hutchison 3G kein Problem dar, da diese Funktionalität bereits implementiert ist.

Für Festnetzbetreiber allerdings - diese haben keine „Verbindung“ zwischen „Kundendatenbank“ und Netztechnik - führt diese Regelung zu einem enormen Implementierungsaufwand.

Hutchison 3G regt daher die Aufnahme folgender Regelungen an:

1. Kunden haben nur dann das Recht auf Schaltung wenn sich ihr Tarif bei Gesprächen in unterschiedliche Netze tatsächlich unterscheidet (dies ist bei Privatkunden angeblich nicht der Fall).
2. Eine Einschränkung des Rechtes auf Privatkunden, demnach Verbraucher iSd KschG.

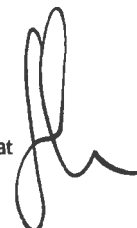
Alternativ dazu könnte man für Festnetzbetreiber auch die Möglichkeit der Vorwahl eines Präfixes (0610), also eine Umkehr der jetzigen Call-by-Call Variante zur Unterdrückung der Zielnetzansage, vorsehen.

„Der Begriff „*kostenlose Ansage*“ ist zu wenig determiniert. Unklar ist, ob das Aktivieren der Ansage kostenfrei oder die Ansage selbst kostenfrei (Ansprache vor Melden) zu erfolgen hat. Hutchison 3G regt eine entsprechende Klarstellung an.

Das Gebot der Schriftlichkeit für das aktivieren und deaktivieren der Ansage ist überschießend. Bereits heute können 3Kunden die Ansage sowohl über das „self care“ Portal als auch über das Call Center ein und ausschalten (lassen). Ein Abgehen von der gelebten Praxis wäre kundenunfreundlich und würde bei den Betreibern unnötige Kosten verursachen.

Hutchison 3G regt an, aus Gründen der Praktikabilität auf das Gebot der Schriftlichkeit zu verzichten.

*(3) Der Kunde hat das Recht, kostenlos wieder auf die Schaltung der Zielnetzansage zu verzichten.*



## 2.8 Übergangsbestimmungen §15

*(1) Im Zeitraum von 1. März 2012 bis 1. April 2012 ist § 3 Abs. 3 nicht anzuwenden. In diesem Zeitraum gilt, dass die Nummernübertragungsinformation folgende Angaben zu enthalten hat:*

*1. der Hinweis darauf, dass der Vertrag beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber durch die Portierung nicht beendet wird und eine allenfalls bestehende Mindestvertragsdauer (Kündigungsverzicht) aufrecht bleibt,*

*2. der Hinweis darauf, dass der Vertrag mittels der übertragenen Rufnummer beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber nicht mehr genutzt werden kann,*

Wie bereits unter Punkt 2.4 ausgeführt, führt die Ausweitung der bisherigen Regelung betreffend die Gültigkeit der Nummernübertragungsinformation bei Hutchison 3G zu einem erheblichen Implementierungsaufwand.

Sollte die Gültigkeit der Nummernübertragungsinformation verlängert werden, ist auch die Übergangsfrist deutlich, um mindestens drei Monate, also zumindest bis zum 1. Juli 2012 zu verlängern.

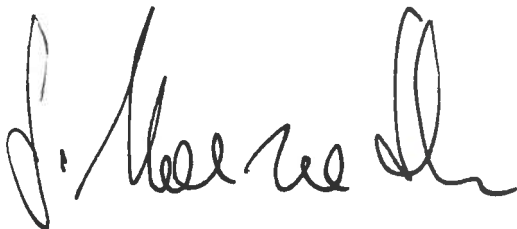
*(2) Im Zeitraum von 1. März 2012 bis 1. April 2012 ist § 13 nicht anzuwenden. In diesem Zeitraum gilt folgende Bestimmung:*

*Sofern das Endkundenentgelt nicht unmittelbar aus der Rufnummer selbst ableitbar ist und somit von jenem Netz abhängt, in dem die angerufene Rufnummer genutzt wird, ist am Beginn jedes Gespräches kostenlos eine Information über die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzulegen. Der Endnutzer muss die Möglichkeit erhalten, diese Information abzuschalten.*

## 3. Veröffentlichung der Konsultationsergebnisse

Hutchison 3G stimmt einer um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigter Veröffentlichung der Stellungnahme, NICHT aber der als Beilage 1 gekennzeichneten Eidesstattigen Erklärung, zu.

Im Auftrag der Hutchison 3G Austria GmbH  
Mit freundlichen Grüßen



Ing. Gerhard Horvath, MSC  
Head of Regulatory Affairs & Carrier Relations